

Besondere Vertragsbedingungen

Lichtinstallationen (Illuminationen) auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt 2025-2028

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 05/2025)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:
Der Vertrag beginnt am 10.11.2025 und gilt für 4 Veranstaltungen bzw. Weihnachtsmärkte. Der Vertrag endet zum 26.11.2029 nach der Beendigung der Einlagerung einem Teil der Objekte (gemäß Leistungsbeschreibung) nach der letzten Veranstaltung.

- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert:
Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Leistungskatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragte Leistung ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten. Die Erweiterung des Leistungskatalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen.

- **Punkt 5.3** wird wie folgt erweitert:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen Beschränkungen, wie z.B. durch behördliche Anordnungen, gesetzliche Regelungen oder andere zwingende rechtliche Maßnahmen, hat die Auftraggeberin das Recht, den Auftrag zu stornieren. Eine Stornierung des Abrufauftrags ist bis 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei möglich.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen im Einzelfall nachzuweisen:

Personenschäden:	5.000.000,00 EUR
Sachschäden:	2.000.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Es wird folgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Preise (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig nach Ablauf der ersten Veranstaltung erfolgen. Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung wirksam werden.

Ein Antrag auf Preisanpassung ist ausschließlich möglich für lohnggebundene Kosten.

Die Angebotspreise basieren mindestens auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (A-EntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz), die am letzten Tag der Angebotsfrist bestehen.

Im Falle der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge, die später als 3 Monate nach Inkrafttreten eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu, jedoch frühestens zum Ende des ersten Veranstaltungszeitraumes. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.

Bei Zuschlag sind auf Anforderung die Kalkulationen zu allen Preisen vorzulegen.

- **Punkt 12.4** wird wie folgt erweitert:

Folgende OE-Nr. ist einzusetzen: 10.63

- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:

Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung ist frühesten nach Beendigung der ersten Veranstaltung möglich.